

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.413 vom 16. Dezember 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.413

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.413 du 16 décembre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.413 del 16 dicembre 2025

Erwägungen

E. 31

Oktober 2023 verlor der Beschwerdeführer seine Stelle (act. 32). Aus seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2025 inklusive nachgereichtem Bericht vom 20. Februar 2025 geht hervor, dass der Kündigung eine mehrmonatige Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Bandscheibenvorfalles voranging. Von Juni 2023 bis Dezember 2023 bezog der Beschwerdeführer Krankentaggelder. Im Oktober 2023 erfolgte die Anmeldung bei der - 27 - Invalidenversicherung (IV). Der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) erachtete im Januar 2024 eine Tätigkeit als M als nicht mehr zumutbar. Er empfahl eine leichte bis maximal mittelschwere wechselbelastende Tätigkeit ohne Zwangshaltungen für die Wirbelsäule, kein Bücken, regelmässiger Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen, ohne Kälte und Nässe. In einer solchen lag gemäss Zumutbarkeitsprofil des RAD vom 25. Januar 2024 die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ab Mai 2023 bei 0 %, Januar 2024 bei 50 % und per Februar 2024 bei 100 %. Per Januar 2024 wurde der Beschwerdeführer entsprechend als zu 50 % vermittlungsfähig erachtet, meldete sich bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) an und es wurde per 3. Januar 2024 die Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosentaggeldern eröffnet. Von Januar 2024 bis August 2025 bezog der Beschwerdeführer Taggelder der Arbeitslosenkasse. Die rund 12 Bewerbungen, die der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge machte (act. 43, 53), blieben ohne Erfolg. Im Oktober 2024 wurde der Beschwerdeführer am Rücken operiert (De-kompression L5/S1). Eine weitere Rückenoperation ist geplant (act. 96). Per Dezember 2024 startete die F._____ ihren von der IV delegierten Auftrag zur Arbeitsvermittlung. Im Assessment-Bericht dieser Stiftung vom 20. Februar 2025 wurde die erfolgreiche Integration des Beschwerdeführers im ersten Arbeitsmarkt als herausfordernd beschrieben: Der Beschwerdeführer vermittele eine ausgeprägte Motivation, so bald wie möglich wieder berufstätig zu sein, bringe wertvolle Ressourcen und Qualifikationen aus seiner langjährigen Erfahrung als M mit, besitze tiefgehende technische Kenntnisse, ein ausgeprägtes handwerkliches und feinmotorisches Geschick, und sei offen für neue berufliche Perspektiven. Die Hauptherausforderung für eine erfolgreiche Integration im ersten Arbeitsmarkt stelle die eingeschränkte Beweglichkeit und Belastbarkeit des Rückens des Beschwerdeführers dar sowie dessen geringeres Interesse an weniger handwerklich orientierten Tätigkeiten. Die F._____ empfahl einen mehrmonatigen Arbeitsversuch (zum Ganzen: act. 52 ff.). Diesen Arbeitsversuch absolviert der Beschwerdeführer seit dem 11. August 2025 in der D._____ in S._____. Die Eingliederungsmassnahme mit Anspruch auf IV-Taggelder dauert bis zum 15. Februar 2026 (act. 98). Die Rückmeldungen der Autowerkstatt bezeichnete die zuständige Sachbearbeiterin Integration am 11. November 2025 als ausserordentlich positiv: Der Beschwerdeführer habe keine Absenzen verzeichnet,

arbeite sehr selbstständig und exakt, habe ein gutes Fachwissen und passe ins Team. Man wolle ihn nach Beendigung des Aufbautrainings anstellen (act. 99). Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer aktuell kein ungekündigtes und unbefristetes Arbeitsverhältnis im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a KBüG nachweisen. Vielmehr befindet er sich in einem befristeten Aufbautraining.

- 28 - Er manifestiert indes durch die Stellensuche (act. 43, 53) und grosse Motivation zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit im Rahmen der Arbeitsvermittlung (act. 54, 99) seinen ausgeprägten Willen, sobald wie möglich wieder voll berufstätig zu sein, was in Ausnahmefällen ebenfalls genügt, um das Erfordernis des Willens zur Teilnahme am Wirtschaftsleben zu erfüllen (§ 9 Abs. 1 lit. a dritter Teilsatz KBüG; Botschaft 2011, S. 49; Handbuch Bürgerrecht des Staatssekretariats für Migration [SEM] für Gesuche ab 1.1.2018, Kapitel 3, S. 51). Ferner hat der Beschwerdeführer seine Lebenshaltungskosten bis dato stets decken können. Zunächst durch Einkommen, sodann durch Versicherungsleistungen (Taggelder der Krankentaggeldversicherung, Taggelder der Arbeitslosenkasse, Taggelder der IV), auf die ein Rechtsanspruch besteht (siehe vorne in dieser Erw. II/9.1). Allerdings läuft die Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosentaggeldern im Januar 2026 aus (act. 45 ff.) und das IV-Taggeld ist nur bis 15. Februar 2026 zugesprochen (act. 98). Damit erscheint fraglich, ob die Versicherungsleistungen auch "auf absehbare Zeit" gesichert sind, wie dies § 9 Abs. 1 lit. c KBüG erfordert (vgl. zum Kriterium der Absehbarkeit Botschaft 2011, S. 49). Angesichts dessen, dass gemäss der zuständigen Sachbearbeiterin Arbeitsintegration eine konkrete Aussicht auf eine Anstellung des Beschwerdeführers per Februar 2026 besteht (act. 99), dürfte die Absehbarkeit zu bejahen sein. Nachdem der Beschwerdeführer den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben aufbringt und damit dieses Integrationskriterium erfüllt, kann die Frage jedoch ebenso offengelassen werden, wie die zwingende Anschlussfrage, ob vorliegend aus Gründen von Art. 12 Abs. 2 BÜG, Art. 9 BÜV bzw. § 3 Abs. 4 KBüG nicht vom Integrationskriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben abzuweichen wäre. Prima vista behindern den Beschwerdeführer, der aufgrund eines schweren Rückenleidens nach Bandscheibenvorfall seit über zwei Jahren (teilweise) arbeitsunfähig ist und dem eine Tätigkeit in seinem angestammten Beruf gemäss RAD nicht mehr zumutbar ist, jedenfalls (einzig) körperliche Beeinträchtigungen an der Erfüllung des Integrationskriteriums der Teilnahme am Wirtschaftsleben, sodass bei der Beurteilung dieses Integrationskriteriums den Fähigkeiten des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen wäre (§ 3 Abs. 4 KBüG; Einbürgerungshandbuch, Ziff. 15.1; vorne in dieser Erw. II/9.1). Zusammenfassend erfüllt er das Integrationskriterium der Teilnahme zum Wirtschaftsleben bzw. des Willens dazu nach BÜG und KBüG. 9.2 Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzt hat, indem er nicht über seinen Stellenverlust per Ende Oktober 2023 informierte und zu einem Zeitpunkt, in dem er bereits nicht mehr angestellt war, angab, sich zusammen mit seinem Arbeitgeber über mögliche Weiterbildungen zu informieren (act. 13).

- 29 - Gemäss Art. 21 BÜV sind die Parteien verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung des BÜG massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen (lit. a) und eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen (lit. b). § 16 KBüG hält fest, dass die gesuchstellende Person

verpflichtet ist, alle erforderlichen Unterlagen einzureichen und wahrheitsgemäss Auskunft zu geben (Abs. 1) und während des Einbürgerungsverfahrens alle die Einbürgerungsvoraussetzungen betreffenden Änderungen unverzüglich zu melden (Abs. 2). Wie die Ausführungen zum Integrationskriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben zeigen (siehe vorne Erw. II/9.1), steht der Stellenverlust des Beschwerdeführers seiner Einbürgerung nicht entgegen. Er ändert nichts an den erfüllten materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Entsprechend ist darin, dass der Beschwerdeführer nicht selbst über den Stellenverlust informiert hat, entgegen der Ansicht des Gemeinderats keine Verletzung der Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. b BÜV und § 16 Abs. 2 KBÜG zu sehen. Die in der Beschwerde gemachten Ausführungen zur Arbeitsstelle und zu allfälligen Weiterbildungsmöglichkeiten stellen indes eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 21 Abs. 1 lit. a BÜV und § 16 Abs. 1 KBÜG dar, waren sie doch nachweislich unzutreffend. Entgegen dem Gemeinderat ist diese Verletzung der Mitwirkungspflicht aber nicht mit einer Täuschung bzw. einem Täuschungsversuch gleichzusetzen. Ein täuschendes Verhalten erfordert bewusst falsche Angaben bzw. dass die Behörde bewusst in einem falschen Glauben gelassen wird (FANNY DE WECK, in: Spescha / Zünd / Bolzli / Hruschka / de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auf. 2019, N. 3 zu Art. 36 BÜG m. w. H.; BGE 140 II 65, Erw. 2.2). Ein solch bewusstes Verhalten kann dem Beschwerdeführer nicht nachgewiesen werden. Vielmehr war es gemäss seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2025 sein Rechtsvertreter, der die falschen Ausführungen in der Beschwerde vom 4. Dezember 2023 versehentlich gemacht hatte, indem er sich auf die vormalige Beschwerde an die Vorinstanz stützte. Vor diesem Hintergrund ist eine Täuschung bzw. ein Täuschungsversuch des Beschwerdeführers, sich die Einbürgerung durch falsche Angaben zu erschleichen, zu verneinen, auch wenn der Beschwerdeführer unbestrittenermassen seiner Mitwirkungspflicht nicht vollumfänglich nachgekommen ist. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer erst nach einem Jahr und auf Aufforderung hin zu den Vorwürfen des Gemeinderats geäussert hat, ändert daran nichts. Nicht weiter einzugehen ist schliesslich auf die gemeinderätliche Bemerkung in der Duplik, wonach die F._____ das Referenzgespräch nicht mit dem früheren Vorgesetzten des Beschwerdeführers, sondern mit der HR-Leiterin der E._____ AG hätte führen sollen

- 30 - (act. 58). Sie steht in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit der Streitfrage (Einbürgerungsvoraussetzungen und Verletzung der Mitwirkungspflicht). Damit ändert insgesamt das vom Gemeinderat am 30. Januar 2024 eingereichte Arbeitszeugnis des Beschwerdeführers nichts daran, dass der Beschwerdeführer die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Angesichts dessen kann offenbleiben, ob der Gemeinderat überhaupt berechtigt war, eigenmächtig das Arbeitszeugnis vom 31. Oktober 2023 einzuholen, obwohl das Verfahren derzeit beim Verwaltungsgericht hängig ist, und ob dieses Dokuments im vorliegenden Verfahren verwertbar ist. 9.3 Unter dem Titel der von Art. 12 Abs. 1 lit. a BÜG sowie § 5 Abs. 1 lit. d KBÜG geforderten erfolgreichen Integration ist weiter zu prüfen, ob der während des hängigen Beschwerdeverfahrens ergangene Strafbefehl des KStA, Sektion Nachsteuern und Bussen, vom 7. März 2025 Auswirkungen auf die Beurteilung hat. Mit diesem wurde der Beschwerdeführer wegen versuchter Steuerhinterziehung der Kantons- und Gemeindesteuern 2023 zu einer Busse von Fr. 828.50 verurteilt. Es handelt sich dabei um eine Übertretung im Sinne des Steuerstrafrechts. Mangels eines Strafregistereintrags bzw. einer Verurteilung des Beschwerdeführers wegen eines Vergehens oder Verbrechens wäre grundsätzlich nach § 8 Abs. 2 lit. a KBÜG davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die öffentliche

Sicherheit und Ordnung beachtet und insgesamt erfolgreich integriert ist. In Nachachtung von § 8 Abs. 7 KBüG sowie Art. 12 Abs. 1 lit. a BÜG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 lit. a BÜV sind allerdings auch Übertretungen in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Dabei kommt es sowohl auf die qualitative Erheblichkeit der Missachtung der gesetzlichen Vorschrift(en) als auch auf deren quantitative Dimension an. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen einmaligen Verstoss, der ausschliesslich fiskalische Interessen des Gemeinwesens betrifft, mit einer Busse sanktioniert wurde und keinen Eintrag im Strafregister nach sich zog. Weder wurden Dritte gefährdet noch hochwertige Rechtsgüter wie Leib und Leben beeinträchtigt. Bereits die Einordnung als Übertretung verdeutlicht, dass die Tatschwere im unteren Bereich liegt. Eine – in qualitativer Hinsicht – erhebliche Missachtung gesetzlicher Vorschriften (vgl. Art 4 Abs. 1 lit. a BÜV, erster Teil) liegt damit nicht vor. Auch in quantitativer Hinsicht (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a BÜV, zweiter Teil) wird die Bagatellschwelle nicht überschritten. Ausweislich der Akten blieb es bei diesem einmaligen Vorfall. Hinweise auf eine wiederholte oder

- 31 - systematische Missachtung steuerrechtlicher Pflichten bestehen nicht und werden auch nicht geltend gemacht. Schliesslich ist auch Art. 4 Abs. 1 lit. b BÜV, der die mutwillige Nichterfüllung wichtiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen erfasst, nicht einschlägig. Zwar wurde der Beschwerdeführer mit Strafbefehl des KStA vom 7. März 2025 wegen versuchter Steuerhinterziehung gebüsst. Er bringt jedoch vor, die Steuererklärung sei von einem Bekannten ausgefüllt worden, dem er versehentlich die Taggeldabrechnungen für November und Dezember 2023 nicht übermittelt habe. Dieses Vorbringen erscheint nachvollziehbar und glaubhaft. Dass befristet bezogene Taggeldleistungen bei der Deklaration weniger präsent sein können als der regelmässig ausgestellte Lohnausweis, erscheint zumindest nicht ausgeschlossen. Nachdem die Gemeinde den Beschwerdeführer im Mai 2024 auf die fehlenden Taggeldabrechnungen hingewiesen hatte, reichte er die Unterlagen unverzüglich nach. In seiner schriftlichen Stellungnahme an das KStA räumte er sodann das Versehen ein und beteuerte, es sei nie seine Absicht gewesen, Steuern zu hinterziehen. Unter Würdigung aller zu berücksichtigenden Umstände ergibt sich, dass der Strafbefehl vom 7. März 2025 keine hinreichende Grundlage darstellt, um willkürfrei auf eine ungenügende Beachtung der Rechtsordnung durch den Beschwerdeführer zu schliessen. Vielmehr lassen der einmalige und geringfügige Charakter des Vorfalls, die umgehende Nachdeklaration der fehlenden Unterlagen sowie die gezeigte Einsicht und Reue darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer willens und in der Lage ist, die schweizerische Rechtsordnung zu respektieren und künftig einzuhalten. Der Strafbefehl vermag die ansonsten erfüllten Integrationskriterien nicht zu relativieren und steht damit dem Nachweis einer erfolgreichen Integration nicht entgegen. 10. 10.1 Zusammenfassend erfüllt der Beschwerdeführer sämtliche materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen; er ist insbesondere erfolgreich integriert (siehe vorne Erw. II/4 ff.). Die Beschwerde erweist sich somit als begründet und ist unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids gutzuheissen. Die Akten sind dem Gemeinderat Q._____ zu übermitteln, damit er dem Beschwerdeführer das Gemeindebürgerecht zusichert. 10.2 Der Vollständigkeit halber wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Vorliegen eines Mankos bei einer Einbürgerungsvoraussetzung die Einbürgerungsbehörde nicht davon entbindet, die erfolgreiche Integration in einer Gesamtwürdigung aller Integrationskriterien und aller massgeblichen Aspekte im Einzelfall zu beurteilen (siehe vorne Erw. II/3.4). Auch bei

- 32 - Verneinung der Vertrautheit mit den hiesigen Lebensverhältnissen hätte die Einbürgerungsbehörde prüfen müssen, ob dieses Manko nicht durch die Erfüllung aller anderen Kriterien ausgeglichen worden und die erfolgreiche Integration zu bejahen gewesen wäre. Die von der Einbürgerungsbehörde vorgenommene isolierte Wertung des Kriteriums der Vertrautheit mit den hiesigen Lebensverhältnissen ohne Berücksichtigung der Kompensations- möglichkeit durch die Stärken in den anderen Teilbereichen führt zu einem Missverhältnis in der Würdigung aller Kriterien und ist deshalb unverhältnismässig.

III. 1. 1.1 Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Vorliegend hat der Beschwerdeführer vollständig obsiegt, zumal die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid als vollständiges Obsiegen gilt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.103 vom 9. Oktober 2023, Erw. III/1 mit weiteren Hinweisen; BGE 141 V 281, Erw. 11.1). Den Behörden werden gemäss § 1 Abs. 2 KBüG i. V. m. § 31 Abs. 2 VRPG Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben. Wie oben ausgeführt (vgl. Erw. II/II.8), haben sowohl der Gemeinderat als erstinstanzlich entscheidende Behörde als auch der Regierungsrat als Vorinstanz bei der Beurteilung des Kriteriums der Vertrautheit des Beschwerdeführers mit den hiesigen Lebensverhältnissen willkürlich entschieden. Folglich sind ihnen die jeweiligen Verfahrenskosten aufzuerlegen.

1.2 Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist die Staatsgebühr innerhalb des gesetzlich festgesetzten Rahmens von Fr. 500.00 bis Fr. 30'000.00 unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 2'800.00 festzusetzen (§ 29 des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110] i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Hinzu kommen die Kanzleigebür und die Auslagen (§ 25 Abs. 1 und § 28 VKD). Diese Verfahrenskosten werden dem Regierungsrat auferlegt.

1.3 Die Verfahrenskosten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden im angefochtenen Entscheid auf insgesamt Fr. 1'148.70 festgelegt, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie der Kanzleigebür und Auslagen von Fr. 148.70. Diese werden neu dem Gemeinderat auferlegt.

- 33 -

2. 2.1 Auch die Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 1 Abs. 2 KBüG i. V. m. § 32 Abs. 2 VRPG). Der Regierungsrat und der Gemeinderat sind daher zu verpflichten, dem obsiegenden Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen. Zur Festlegung der Parteientschädigung ist das Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) massgebend (§ 1 Abs. 1 AnwT). Die Entschädigung in Verwaltungssachen bestimmt sich nach den §§ 8a ff. AnwT. Da es vorliegend nicht um eine vermögensrechtliche Streitsache geht, ist die Entschädigung gemäss § 8a Abs. 3 AnwT nach Massgabe von § 3 Abs. 1 lit. b und den §§ 6 ff. AnwT festzusetzen.

2.2 Im Verfahren vor Verwaltungsgericht sind der Aufwand des Rechtsvertreters als niedrig, die Bedeutung des Falles als mittel und die Schwierigkeit als niedrig zu beurteilen, sodass gemäss dem nach § 3 Abs. 1 lit. b AnwT zur Verfügung stehenden Rahmen (Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00) eine Grundentschädigung von Fr. 3'240.00 als sachgerecht erscheint. Für die zusätzlichen Eingaben ist ein Zuschlag von 20 % zu gewähren (§ 6 Abs. 3 AnwT). Da der Beschwerdeführer bereits im vorinstanzlichen Verfahren von demselben Rechtsanwalt vertreten war, ist eine Reduktion von 25 % in Abzug zu bringen. Die resultierende Entschädigung von aufgerundet Fr. 3'000.00 wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c Abs. 1

AnwT). Diese Parteikosten hat der Regierungsrat dem Beschwerdeführer zu ersetzen. 2.3
Im vorinstanzlichen Verfahren ist von derselben Grundentschädigung aus- zugehen wie im
verwaltungsgerichtlichen Verfahren, allerdings kommen sowohl die Erhöhung als auch die
Reduktion nicht zur Anwendung. Der Ge- meinderat hat dem Beschwerdeführer die
resultierenden, aufgerundeten Parteikosten in Höhe von Fr. 3'300.00 (inkl. Auslagen und
MWST) zu erset- zen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.